

Der Stadtrat

an den Einwohnerrat

ER.2026.050

Volksinitiative «Stadtklima-Initiative Zofingen»

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I Ausgangslage

Am 10. Dezember 2025 wurde bei der Stadtkanzlei die Volksinitiative «Stadtklima-Initiative Zofingen» eingereicht. Am 25. Februar 2026 hat der Stadtrat die Initiative für gültig erklärt (siehe Ziff. II). Am 10. Juni 2026 nahm er eine inhaltliche Beurteilung vor und beschloss, dem Einwohnerrat zu beantragen, die Initiative den Stimmberechtigten zur Ablehnung zu empfehlen und ihr zugleich einen Gegenvorschlag auf Stufe Gemeindeordnung gegenüberzustellen.

II Formelles

1. Zustandekommen der Initiative

Insgesamt wurden 562 gültige und 89 ungültige Unterschriften eingereicht. Die Unterschriftenliste wurde am 23. Mai 2025 bei der Stadtkanzlei hinterlegt. Gemäss § 62f Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Aargau (GPR; SAR 131.100) sind Unterschriftenlisten spätestens 12 Monate nach Lancierung der Initiative einzureichen. Die eingereichten Unterschriftenlisten sind somit fristgerecht eingegangen.

Gemäss § 62d GPR ist für die Berechnung der erforderlichen Unterschriftenzahl die Zahl der Stimmberechtigten am Tag der Hinterlegung massgebend. Am 23. Mai 2025 waren in der Stadt Zofingen 8386 Stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger im Stimmregister eingetragen. Die notwendige Anzahl Unterschriften beträgt gemäss § 60 des aargauischen Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG; SAR 171.100) sowie aufgrund § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Zofingen vom 22. März 2021 (GO) 5% der Stimmberechtigten. Bei einem Soll von 420 Stimmen weist die Initiative mit 562 gültigen Unterschriften demnach die vorgeschriebene Anzahl gültiger Unterschriften auf und ist damit zustande gekommen.

Stadtrat

Stadt Zofingen | Kirchplatz 26 | 4800 Zofingen | zofingen.ch
stadtkanzlei@zofingen.ch | 062 745 71 10

2. Gültigkeit

Gemäss § 60 Abs. 1 GG und § 9 Abs. 1 GO können fünf Prozent der Stimmberechtigten in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung eines Gegenstands verlangen, der in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fällt.

Für Form, Inhalt, Hinterlegung, Einreichung und Prüfung kommunaler Initiativbegehren gelten ergänzend die §§ 62a–62g d GPR. Zudem verlangt § 13 GO einen klar gefassten und sachlichen Initiativtext.

Vor diesem Hintergrund ergaben sich bei der rechtlichen Prüfung die folgenden Problemstellungen:

- Die Initiative beauftragt ihrem Wortlaut nach den Stadtrat mit dem Erlass eines Reglements – und nicht den Einwohnerrat, wie es gemäss § 9 GO erforderlich wäre.
- Der Einwohnerrat ist gemäss § 15 Abs. 2 Bst. j primär für Reglemente zuständig, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, zudem für «Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse».

Der Stadtrat kam unter Anwendung des für Volksinitiativen geltenden Grundsatzes «in dubio pro populo» zum Schluss, dass das Begehren sinngemäss als Auftrag an den Einwohnerrat verstanden werden kann und es sich um die Ausführung von kantonalen Erlassen handelt. Damit liegt kein offensichtlicher Verstoss gegen übergeordnetes Recht vor. Er erklärte die Initiative deshalb als gültig.

Gegen diese Gültigerklärung wurde Stimmrechtsbeschwerde erhoben.

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung (DVI) wies die Beschwerde mit Entscheid vom 10. Juli (Nr. 80236/34) ab. Dabei stützte das DVI das Argument des Stadtrats, wonach gemäss dem Grundsatz "in dubio pro populo" mehrdeutige Initiativtexte, welche bei entsprechender Auslegung als mit höherrangigem Recht vereinbar erscheinen, im Zweifelsfall der Volksabstimmung zu unterstellen sind (vgl. BGE 111, Ia 292 E. S.c.cc). Dieser Grundsatz ist ein Ausdruck des Verhältnismässigkeitsprinzips. Danach haben sich staatliche Eingriffe in die politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das geringste mögliche Mass zu beschränken. Zudem hielt das DVI fest, dass die Initiative dahingehend ausgelegt werden könne, dass der Stadtrat beauftragt wird, dem Einwohnerrat ein entsprechendes Reglement in Ausführung von übergeordneten kantonalen Bestimmungen vorzulegen. Damit werden weder die kommunale Zuständigkeitsregelung gemäss § 9 GO noch die kantonale Zuständigkeitsregelung gemäss § 60 GG verletzt. Dadurch dass die Initiative als in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht wurde, bestehe bei der konkreten Ausgestaltung des Reglements zudem ein gewisser Spielraum, weshalb die Initiative nicht als offensichtlich rechtswidrig einzustufen sei.

Der Entscheid wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig. Damit steht fest, dass die Initiative formell gültig ist und als Volksinitiative in Form einer allgemeinen Anregung behandelt werden muss.

3. Volksinitiative in Form der Allgemeinen Anregung

Die massgebenden kommunalen Verfahrensbestimmungen finden sich in den §§ 9–13 der Gemeindeordnung der Stadt Zofingen (GO).

§ 9 Abs. 1 GO lässt Initiativen sowohl in Form einer allgemeinen Anregung als auch eines ausgearbeiteten Entwurfs zu. Die §§ 10 und 11 GO regeln das weitere Verfahren, je nachdem, ob der Gegenstand dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt.

Gemäss § 12 GO kann der Einwohnerrat zu einem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag ausarbeiten, sofern Initiative und Gegenvorschlag die gleiche Materie betreffen. Die Bestimmung regelt zudem die gleichzeitige Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag sowie die Stichfrage für den Fall, dass beide Vorlagen angenommen werden. Der vorliegende Gegenvorschlag zur Ergänzung der Gemeindeordnung stellt den Gegenvorschlag im Sinne von § 12 GO dar.

Die Initiative verlangt in Form einer allgemeinen Anregung die Erarbeitung eines Reglements. Der Gegenvorschlag sieht demgegenüber eine Ergänzung der Gemeindeordnung vor. Änderungen der Gemeindeordnung unterliegen gemäss § 6 GO zwingend der Urnenabstimmung.

Fall 1: Annahme der Volksinitiative im Einwohnerrat

Stimmt der Einwohnerrat der Initiative zu, gilt die allgemeine Anregung als angenommen. Nach der auf die gesetzlichen Grundlagen und das Handbuch Gemeinderecht gestützten Auslegung unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum. Wird kein Referendum ergriffen, ist eine konkrete Vorlage zur Umsetzung auszuarbeiten und dem Einwohnerrat erneut zur Beschlussfassung vorzulegen. Eine Zustimmung stellt keinen unverbindlichen Prüfauftrag dar. Der Einwohnerrat bindet sich grundsätzlich an das Kernanliegen der Initiative und damit namentlich an die quantitative 5%-Vorgabe. Er würde diese Bindung eingehen, obwohl die tatsächlich verfügbaren Flächen, die technische Umsetzbarkeit sowie die gesamten finanziellen und personellen Folgen derzeit nicht abschliessend bekannt sind.

Fall 2: Ablehnung der Volksinitiative im Einwohnerrat

Lehnt der Einwohnerrat die Initiative ab, ist sie den Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu unterbreiten. Stimmen die Stimmberechtigten der Initiative dennoch zu, ist anschliessend eine konkrete Vorlage zur Umsetzung der allgemeinen Anregung auszuarbeiten und dem Einwohnerrat vorzulegen.

Fall 3: Ablehnung der Volksinitiative und Annahme des Gegenvorschlags

Lehnt der Einwohnerrat die Initiative ab und nimmt er gestützt auf § 12 GO gleichzeitig den Gegenvorschlag an, werden Initiative und Gegenvorschlag den Stimmberechtigten gleichzeitig gegenübergestellt.

Über Initiative und Gegenvorschlag wird mit einem einzigen Stimmzettel und den in § 12 GO vorgesehenen drei Fragen abgestimmt.

1. Soll die Initiative dem geltenden Recht vorgezogen werden?
2. Soll der Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorgezogen werden?
3. Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls beide angenommen werden?

Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, entscheidet die Stichfrage. In Kraft tritt jene Vorlage, die bei der dritten Frage mehr Stimmen erhält.

III Die Initiative

1. Allgemeine Anregung

Die Initiative wurde, wie das DVI in seinem Entscheid auf die Beschwerde gegen die Gültigkeitserklärung des Stadtrats rechtsgültig festhält, als allgemeine Anregung gemäss § 9 Abs. 1 der GO eingereicht. Sie verlangt die Erarbeitung eines eigenständigen kommunalen Reglements zum Schutz vor den negativen Auswirkungen der Klimaveränderung.

2. Wortlaut

Die Initiative verlangt im Wortlaut:

Gestützt auf den § 9 der Gemeindeordnung wird der Stadtrat von Zofingen beauftragt, ein Reglement zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen der Klimaveränderung zu erlassen. Das Reglement soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

Zweck

Art. 1 Die Stadt Zofingen ergreift wirksame Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen der Klimaveränderung und setzt insbesondere bei der Gestaltung des öffentlichen Raums Massnahmen zum Erhalt sowie zur Verbesserung von Lebensqualität und Gesundheit der Bevölkerung um.

Massnahmen

Art. 2 Zu diesem Zweck unterstützt die Stadt Zofingen insbesondere die Entsiegelung von befestigten Flächen in sickerfähige und begrünte Oberflächen sowie das Pflanzen von Bäumen. Mindestens 5 % der öffentlichen befestigten Flächen im Eigentum der Einwohnergemeinde (Referenzjahr 2023) werden in den nächsten zehn Jahren entsiegelt und mit möglichst vielen Bäumen bepflanzt, um ökologisch wertvolle Grün- und Erholungsräume zu schaffen. Diese Umwandlungen dürfen nicht zulasten der Flächen für den Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr erfolgen.

Art. 3 Weiter unterstützt die Stadt Zofingen die Begrünung von Fassaden und Dächern, ermöglicht zugängliche Wasserelemente und Gewässer sowie einen nachhaltigen Umgang mit Regenwasser und schafft Voraussetzungen zur Sicherstellung des klimatischen Kaltluftsystems.

Berichterstattung

Art. 4 Der Stadtrat informiert im Rahmen des Jahresberichts über den Stand der Umsetzung der Massnahmen und deren Wirkung.

Begründung: Grünflächen sorgen durch Beschattung und Verdunstung für eine lokale Abkühlung und tragen zur Hitzeminderung in der Stadt bei. Mit einer Steigerung der städtischen Grünflächen wird das Stadtklima hitzeerträglicher gemacht. Damit wird ein massgeblicher Beitrag zur Erhaltung der Lebensqualität in der Stadt und zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung geleistet.

3. Stossrichtungen / Forderung

Aus dem Wortlaut der Initiative ergeben sich die folgenden Stossrichtungen:

- Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen der Klimaveränderung
- Entsiegelung befestigter öffentlicher Flächen
- Pflanzung möglichst vieler Bäume
- Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen
- Schaffung zugänglicher Wasserelemente und Gewässer
- nachhaltiger Umgang mit Regenwasser
- Sicherstellung des klimatischen Kaltluftsystems
- jährliche Berichterstattung über Umsetzung und Wirkung.

Im Kern besteht die Initiative aus der verbindlichen quantitativen Forderung, mindestens fünf Prozent der öffentlichen befestigten Flächen im Eigentum der Einwohnergemeinde innerhalb von zehn Jahren zu entsiegeln. Die Umwandlungen dürfen gemäss Initiativtext nicht zulasten der Flächen für den Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr erfolgen.

IV Haltung des Stadtrats

1. Grundhaltung

Der Stadtrat anerkennt das Anliegen der Initiative in Grundsatz und Stossrichtung. Die Anpassung der Infrastruktur und der Verkehrsflächen auf dem Gemeindegebiet an die Folgen des Klimawandels ist für die langfristige Entwicklung der Stadt Zofingen von erheblicher Bedeutung. Hitzeperioden, Trockenphasen und intensive Niederschlagsereignisse beeinträchtigen nicht nur die Gesundheit und die Lebensqualität der Bevölkerung. Sie haben auch Auswirkungen auf Infrastrukturen und Gebäude, den Energiebedarf, die Arbeitsproduktivität, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und damit auf die Standortqualität der Stadt.

Der Stadtrat erachtet es deshalb als notwendig, die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums gegenüber den Folgen des Klimawandels gezielt zu stärken und geeignete Anpassungsmassnahmen frühzeitig und vorausschauend umzusetzen. Dieses Anliegen ist sinngemäss auch im neuen Legislaturprogramm des Stadtrats 2027–2030 verankert: Im Rahmen der Stossrichtung «Stadtentwicklung & Infrastruktur» soll die Entwicklung der Stadt vorausschauend gestaltet und eine langfristig leistungsfähige Infrastruktur sichergestellt werden.

Mit dem im Dezember 2025 verabschiedeten räumlichen Entwicklungsleitbild (REL) verfügt Zofingen zudem über eine behördenverbindliche strategische Grundlage für die räumliche Entwicklung und die bevorstehende Revision der Bau- und Nutzungsordnung. Darin ist als Stossrichtung festgehalten, dass Zofingen die «Klimaresilienz im Siedlungsgebiet durch Hitzeminderung, u.a. durch Entsiegelung, Schatten, Vegetation, Wassersysteme und klimaangepasste Aussenräume» erhöht (S. 5).

Weiter weist das übergeordnete Recht Kanton und Gemeinden entsprechende Aufgaben zu. Gemäss § 42a der Kantonsverfassung setzen sich Kanton und Gemeinden für die Begrenzung des Klimawandels ein und stärken ihre Fähigkeit zur Anpassung an dessen nachteilige Auswirkungen. § 4 Abs. 1 lit. d der kantonalen Bauverordnung verlangt bei Gesamt- oder umfassenderen

Teilrevisionen der Nutzungsplanung namentlich aufzuzeigen, wie die Qualität der Aussen- und Naherholungsräume durch lokale Hitzeminderung und Biodiversitätsförderung verbessert werden kann. § 118 des Baugesetzes verpflichtet die Gemeinden, dafür zu sorgen, dass Regenwasser im Siedlungsgebiet soweit möglich versickert oder zurückgehalten wird.

Der Stadtrat teilt somit die Stossrichtung der Initiative. Sie entspricht den Zielsetzungen, die sich der Stadtrat in den letzten Jahren in mehreren Beschlüssen selbst gegeben hat und die er in zahlreichen Vorlagen an den Einwohnerrat zur Erneuerung von Strassenbauprojekten auch umgesetzt hat. Beispiele sind die Sanierung der Henzmannstrasse West mit der Anpflanzung von Bäumen als Projektbestandteil sowie insbesondere die Strassenaufwertung beim Eisengrubenweg und die Neugestaltung der Oberen Mühlemattstrasse, die 2025 mit dem Aargauer Naturpreis ausgezeichnet wurden. Die beiden letzten Projekte wurden dabei als «beispielhafte Strassenaufwertungen» gewürdigt, die das «Schwammstadt-Prinzip konsequent umsetzen».

Entsiegelungen und Baumpflanzungen, wie sie von der Initiative gefordert werden, können wichtige Beiträge zur Verbesserung des Stadtklimas leisten. Eine wirksame Klimaanpassung erfordert jedoch eine differenzierte Betrachtung und umfasst ein breiteres Spektrum an Massnahmen. Die klimatische Qualität des Siedlungsraums ergibt sich aus dem Zusammenspiel verschiedener Faktoren und Massnahmen, insbesondere:

- Grün- und Freiraumstrukturen
- Baumbeständen und weiteren Vegetationsstrukturen
- Regenwasserrückhaltung, Versickerung und Verdunstung
- Beschattung
- Durchlüftung und Kaltluftsystemen
- Materialwahl und Oberflächengestaltung
- Biodiversität und ökologischer Vernetzung
- Dach- und Fassadenbegrünungen
- Mobilität und flächeneffizienter Siedlungsentwicklung.

Nebst den öffentlichen Flächen im Eigentum der Einwohnergemeinde sind damit auch Liegenschaften und Infrastrukturen im privaten Besitz angesprochen. Wirksame Klimaanpassung ist deshalb als gesamtstädtische Aufgabe zu verstehen, bei der öffentliche und private Akteure gleichermassen gefordert sind. Die Stadt kann dabei mit eigenen Massnahmen eine wichtige Vorbildfunktion wahrnehmen, zugleich aber auch geeignete Rahmenbedingungen und Anreize für Massnahmen auf privaten Flächen schaffen.

Vor diesem Hintergrund kommt der Stadtrat zum Schluss, dass die Initiative zwar ein berechtigtes Anliegen aufgreift, der Gegenvorschlag jedoch für dieses zielführender ist. Insbesondere da Klimaanpassung sich weder auf Entsiegelung und Baumpflanzungen reduzieren noch mit einer starren quantitativen Vorgabe sachgerecht steuern lässt. Erforderlich ist vielmehr ein integraler, standortbezogener und verhältnismässiger Ansatz, der die unterschiedlichen klimatischen Wirkungen, die örtlichen Gegebenheiten sowie die öffentlichen und privaten Handlungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die Stadt Zofingen verfügt dafür bereits über strategische Grundlagen und berücksichtigt entsprechende Anforderungen bei der Planung und Umsetzung ihrer Projekte. Der Stadtrat ist bereit, diesen Weg konsequent weiterzuverfolgen und die Klimaanpassung gezielt zu stärken.

Der Stadtrat unterstützt somit das übergeordnete Ziel der Initiative, lehnt jedoch den von ihr vorgegebenen Weg ab. Ein eigenständiges Reglement mit einer starren Entsiegelungsquote und einer fixen Umsetzungsfrist erachtet er weder als zweckmässig noch als sachgerecht. Stattdessen soll die Klimaanpassung umfassend, wirkungsorientiert und abgestimmt auf die konkreten örtlichen Verhältnisse weiterentwickelt werden.

2. Baumpflanzungen

Bei Bäumen ist nicht allein deren Anzahl entscheidend. Ihre klimatische Wirkung hängt wesentlich von Standort, Kronengrösse, Blattfläche beziehungsweise Blattdichte, Vitalität und Verdunstungsleistung ab.

Grosse, etablierte Bäume verfügen über eine Beschattungs- und Verdunstungsleistung, die durch neu gepflanzte Jungbäume erst nach langer Entwicklungszeit erreicht wird. Dem Schutz und der fachgerechten Pflege bestehender Bäume kommt deshalb ebenso grosse, wenn nicht gar eine wichtigere Bedeutung zu, wie der Schaffung geeigneter Standorte für Neupflanzungen. Ergänzend tragen auch Hecken, Strauchgruppen, gestufte Gehölze, Ruderalflächen und andere naturnahe Vegetationsstrukturen zum Mikroklima und zur Biodiversität bei.

Für den Stadtrat steht deshalb nicht die Anzahl neu gepflanzter Bäume, sondern die langfristig erzielte klimatische und ökologische Wirkung im Vordergrund. Neupflanzungen sind dort vorzusehen, wo geeignete Standorte vorhanden sind und eine nachhaltige Entwicklung der Bäume gewährleistet werden kann. Gleichzeitig sind bestehende, klimatisch wirksame Baumbestände nach Möglichkeit zu erhalten und weitere geeignete Vegetationsstrukturen einzubeziehen.

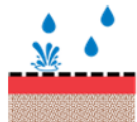
3. Flächenbedarf

Gemäss den bislang verfügbaren Angaben umfasst das Strassennetz auf dem Gemeindegebiet rund 500'000 m² Strassenfläche unterschiedlicher Eigentümerschaften. Davon entfallen rund 352'000 m² auf Gemeindestrassen. Unter Einbezug der öffentlichen Plätze ergibt sich eine befestigte Fläche im Eigentum der Einwohnergemeinde von rund 360'000 m². Die von der Initiative verlangten fünf Prozent entsprechen damit rund 18'000 m² zu entsiegelnder und zu begrünender Fläche.

Was gilt als versiegelte Fläche?



wasserundurchlässige Beläge



wasserdurchlässige Beläge mit wasserun-
durchlässigem Untergrund



Gebäudegrundflächen

Beispiele

versiegelte Beläge	Beton, Asphalt, Sickerasphalt, Kopfsteinpflaster oder Natursteinplatten ausgefugt/verklebt
versiegelter Untergrund	Betonplatten, zement- oder asphaltgebundene Tragschicht, bituminöse Abdichtungen

1 Bei Kopfsteinpflaster gilt dieses bei einem Fugenabstand von mindestens 100 mm als unversiegelt, was in Zofingen nicht durchgehend der Fall ist.

Bei den Projekten Eisengrubenweg und Obere Mühlemattstrasse wurden zusammen rund 2'200 m² entsiegelt. Die von der Initiative verlangte Fläche entspricht damit ungefähr dem Achtfachen dieser beiden bereits anspruchsvollen Projekte.

Kennzahl

Fläche

Gesamtfläche des Stadtgebiets	1108 ha
davon Waldfläche	532 ha
Stadtgebiet ohne Waldfläche	576 ha
Öffentliche befestigte Fläche Altstadt	ca. 24'000 m ²
öffentliche befestigte Flächen im Eigentum der Einwohnergemeinde, Referenzjahr 2023	ca. 360'000 m ²
davon 5 % gemäss Initiative	ca. 18'000 m ²
entsiegelte Fläche bei Eisengrubenweg und Oberer Mühlemattstrasse	ca. 2'200 m ²

Die rechnerisch ermittelte Fläche entspricht nicht der tatsächlich verfügbaren Entsiegelungsfläche. Ein erheblicher Teil der öffentlichen befestigten Flächen liegt in der historischen Altstadt. Veränderungen an Belägen und Platzräumen unterliegen dort denkmalpflegerischen und teilweise archäologischen Anforderungen.

Weitere Einschränkungen ergeben sich insbesondere durch:

- kantonale Zuständigkeiten bei Kantonsstrassen
- verkehrliche und betriebliche Anforderungen
- Zufahrten, Anlieferungen und Erschliessungsfunktionen
- Parkierung, Veranstaltungsflächen, Feuerwehruzufahrten und Schneeräumung
- Werkleitungen, Kanalisation sowie Energie- und Kommunikationsnetze
- Glasfasertrassen und Unterbauungen
- erforderliche Flächen für Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr

Die Umgestaltung bestehender Flächen kann zusätzliche Abklärungen, Beteiligungsverfahren, Projektierungen und allenfalls Rechtsmittelverfahren auslösen. Gerade Baumpflanzungen setzen zudem ausreichend grossen, dauerhaft verfügbaren und geeigneten Wurzelraum voraus. Eine Potenzialanalyse, welche die technisch, betrieblich und rechtlich tatsächlich geeigneten Flächen ausweist, liegt nicht vor. Es kann deshalb heute nicht nachgewiesen werden, dass innerhalb des Gemeindegebiets genügend geeignete Flächen zur Verfügung stehen, um rund 18'000 m² innert zehn Jahren zu entsiegeln und zu begrünen.

Eine Zustimmung zur Initiative würde somit eine verbindliche quantitative Vorgabe schaffen, deren Erfüllbarkeit heute nicht gesichert ist. Der Stadtrat erachtet es nicht als sachgerecht, eine solche Verpflichtung einzugehen, bevor die tatsächliche Machbarkeit ausreichend geklärt ist. Entscheidend sind nicht nur Umfang, sondern insbesondere Lage, Qualität, Wirkung und Vernetzung der Massnahmen.

4. Finanzielle Konsequenzen

Die Umsetzung der verlangten Quote hätte erhebliche finanzielle und personelle Auswirkungen. Für Entsiegelung und Begrünung ist als Grobkostenschätzung von rund CHF 300 pro Quadratmeter auszugehen. Bei rund 18'000 m² ergibt sich damit eine rechnerische Grössenordnung von rund CHF 5.4 Mio.

Darin nicht enthalten sind insbesondere:

- Potenzialanalysen und Machbarkeitsabklärungen
- Projektierung und Bewilligungsverfahren
- Anpassungen und Schutz bestehender Werkleitungen
- Baumpflanzungen
- Pflege und Unterhalt
- Ersatzinvestitionen
- zusätzliche personelle Ressourcen
- sowie allfällige Restwertverluste bestehender Infrastrukturen.

Für einen Stadtbaum einschliesslich Pflanzung und fünfjähriger Pflege wird als grobe Kostengrösse von CHF 5'000 bis CHF 15'000 ausgegangen. Da die Initiative zusätzlich die Pflanzung «möglichst vieler Bäume» verlangt, kann dieser Kostenanteil ohne Standort- und Mengengerüst nicht beziffert werden.

Nach Einschätzung des Bereichs Tiefbau wären allein für Koordination, Planung, Umsetzung und Kontrolle mindestens zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang einer 50%-Stelle erforderlich. Nicht enthalten ist der zusätzliche operative Aufwand insbesondere für Werkhof, Tiefbau und weitere beteiligte Bereiche.

Mit der Umsetzung entstehen nicht nur einmalige Investitionskosten. Zusätzliche Grünflächen und Baumpflanzungen verursachen dauerhaft höhere Aufwendungen für Pflege, Bewässerung, Kontrolle, Unterhalt und Ersatz. Diese wiederkehrenden Kosten belasten die laufende Rechnung über die zehnjährige Umsetzungsfrist hinaus und können derzeit nicht abschliessend beziffert werden.

Die starre Frist kann zudem dazu führen, dass noch funktionsfähige und nicht vollständig abgeschriebene Infrastrukturen vorzeitig zurückgebaut oder Projekte allein zur Erfüllung der Quote vorgezogen werden. Dies widerspricht einer wirtschaftlichen, am Zustand und Lebenszyklus der Anlagen ausgerichteten Investitionsplanung und kann Restwertverluste verursachen.

Entsprechende Mittel sind im aktuellen Finanz- und Investitionsplan nicht eingestellt. Gleichzeitig müssen die begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen für den Erhalt und die Erneuerung von Strassen, Kanalisationen, Brücken, Gebäuden und weiteren Infrastrukturen eingesetzt werden. Eine einzelne Zielsetzung mit starrer Mengen- und Zeitvorgabe gegenüber anderen Infrastrukturaufgaben zu privilegieren, erachtet der Stadtrat als nicht sachgerecht.

Den direkten Kosten stehen mögliche Kosten des Nicht-Handelns gegenüber. Dazu zählen insbesondere:

- gesundheitliche Belastungen und Produktivitätsverluste während Hitzeperioden
- Schäden durch Starkniederschläge
- höhere Anforderungen an Kanalisation und Regenwassermanagement
- steigender Kühlenergiebedarf sowie
- Beeinträchtigungen der Wohn-, Wirtschafts- und Standortattraktivität.

Diese Folgekosten lassen sich aufgrund der komplexen Zusammenhänge nicht verlässlich beziffern.

Der Stadtrat erachtet deshalb weder ein Nicht-Handeln noch eine starre Ausgabenverpflichtung als sachgerecht. Massnahmen sollen nach Wirkung, Dringlichkeit, Machbarkeit und finanzieller Tragbarkeit priorisiert und möglichst mit ohnehin anstehenden Sanierungen, Bauprojekten und Arealentwicklungen verbunden werden. Dadurch können Synergien genutzt, Fehlinvestitionen vermieden und private Investitionen einbezogen werden.

Der Gegenvorschlag weist aus Sicht des Stadtrats deshalb das bessere Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Er ermöglicht, die jeweils wirksamsten Massnahmen am geeigneten Ort und zum wirtschaftlich sinnvollen Zeitpunkt umzusetzen, ohne eine pauschale, unabhängig von Wirkung und Investitionszyklus auszulösende Ausgabenverpflichtung zu schaffen.

5. Leitbilder / Selbstverpflichtungen

Zofingen beginnt mit der Klimaanpassung nicht bei null. Die Stadt verfügt bereits über verschiedene strategische und fachliche Grundlagen.

Räumliches Entwicklungsleitbild

Der Stadtrat hat im Dezember 2025 das räumliche Entwicklungsleitbild verabschiedet. Das REL ist behördenverbindlich und bildet eine zentrale Grundlage für die bevorstehende Revision der Bau- und Nutzungsordnung.

Es enthält Zielsetzungen insbesondere zu:

- Stadtklima und klimaangepasster Siedlungsentwicklung
- Grün- und Freiraumstrukturen
- Biodiversität und ökologischer Vernetzung
- Durchlüftung und klimatisch relevanten Freiräumen

- qualitätsvoller Innenentwicklung
- sowie einer nachhaltigen Mobilitäts- und Siedlungsentwicklung.

Baumschutzkonzept und Landschaftsschutzinventar

Mit dem Baumschutzkonzept und dem Landschaftsschutzinventar liegen Grundlagen zur Erfassung, Sicherung und Weiterentwicklung wertvoller Baum-, Grün- und Vegetationsstrukturen vor. Diese Grundlagen ermöglichen es, nicht nur Neupflanzungen, sondern auch den Erhalt bestehender klimawirksamer Bäume, Baumgruppen, Hecken, Gehölze und naturnaher Flächen planerisch zu berücksichtigen. Im Rahmen der nächsten BNO-Revision ist zu prüfen, welche Inhalte grundeigentümerverbindlich umgesetzt werden sollen.

Bau- und Infrastrukturprojekte

Bei Bau- und Infrastrukturprojekten der Stadt werden klimarelevante Aspekte bereits heute projektbezogen geprüft. Entsiegelungen und Begrünungen werden insbesondere im Zusammenhang mit Sanierungen und Umgestaltungen realisiert, sofern technische, funktionale und denkmalpflegerische Rahmenbedingungen dies zulassen.

Baubewilligungsverfahren und Beschaffungswesen

Im Baubewilligungsverfahren setzt die Stadt bestehende Vorgaben zu Entsiegelung, Energie, Umgebungsgestaltung und weiteren klimawirksamen Aspekten durch.

Auch die städtischen Beschaffungsrichtlinien enthalten bereits Vorgaben, mit denen Nachhaltigkeits- und Klimaschutzaspekte bei städtischen Beschaffungen und Projekten berücksichtigt werden.

6. Verankerung in der BNO

Eine wirksame Klimaanpassung betrifft das gesamte Siedlungsgebiet. Da ein erheblicher Teil davon in privatem Eigentum steht, braucht es ein Instrument, das nicht nur stadteigene Flächen erfasst.

Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) ist grundeigentümerverbindlich und ermöglicht, Anforderungen an Begrünung, Regenwassermanagement, Beschattung, Biodiversität und Versiegelung räumlich differenziert mit den weiteren Zielen der Siedlungsentwicklung abzustimmen.

Ein eigenständiges Klimareglement könnte die BNO nicht übersteuern und würde eine parallele Regelungsebene schaffen. Der Stadtrat erachtet deshalb die BNO als geeignetes Instrument für die konkrete Umsetzung; die möglichen Regelungsinhalte werden unter Ziff. 7.3 dargestellt.

7. Gegenvorschlag

Der Stadtrat erachtet den bisher eingeschlagenen Weg zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels grundsätzlich als richtig. Er ist jedoch bereit, die Verbindlichkeit des bisherigen Vorgehens zu erhöhen und die Klimaanpassung stärker in den kommunalen Grundlagen zu verankern. Dabei ist jedoch eine Lösung anzustreben, die die Vielfalt der Herausforderungen, das Spektrum der Handlungsmöglichkeiten berücksichtigt sowie über einzelne Massnahmen und den Einbezug nur von stadteigenen Flächen hinausgeht.

Der Stadtrat stellt der Initiative deshalb einen Gegenvorschlag gegenüber. Die Klimaanpassung soll auf strategischer Ebene verankert und ihre konkrete Umsetzung in die bestehenden Instrumente der Stadt- und Siedlungsentwicklung integriert werden.

7.1 Zielsetzung

Der Gegenvorschlag des Stadtrats verfolgt einen integrativen Ansatz. Er beruht auf drei Grundpfeilern:

1. Die Klimaanpassung wird strategisch in der Gemeindeordnung verankert.
2. Die konkrete Umsetzung erfolgt insbesondere im Rahmen der bevorstehenden Revision der Bau- und Nutzungsordnung.
3. Die Umsetzung wird mit dem REL, dem Baumschutzkonzept, dem Landschaftsschutzinventar und weiteren bestehenden Instrumenten abgestimmt.

7.2. Revision Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung ist das oberste und grundlegende Regelwerk auf kommunaler Ebene. Sie bildet damit den geeigneten Rahmen für eine langfristige und verbindliche Verankerung der Klimaanpassung als Aufgabe der Stadt.

Der Gegenvorschlag sieht deshalb vor, die Gemeindeordnung mit einer entsprechenden Bestimmung zu ergänzen. Vorgeschlagen wird ein neuer § 35a:

§ 35a Klimaanpassung

Die Stadt Zofingen berücksichtigt bei ihrer räumlichen Entwicklung die Auswirkungen des Klimawandels und stärkt die Klimaresilienz des Siedlungsraums. Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für den Schutz von Bevölkerung, Umwelt, Infrastruktur und Wirtschaftsstandort vor klimabedingten Belastungen ein.

Die neue Bestimmung schafft einen dauerhaften strategischen Auftrag. Sie legt jedoch weder einzelne Massnahmen noch fixe Mengen, Fristen oder Ausgaben auf Ebene der Gemeindeordnung fest. Damit wird berücksichtigt, dass der Klimawandel nicht nur die Gesundheit der Bevölkerung betrifft, sondern ebenso Natur, Infrastrukturen, Unternehmen, Arbeitsplätze und die langfristige Standortqualität Zofingens.

7.3. Revision BNO

Die Gemeindeordnung formuliert den strategischen Auftrag. Die konkrete grundeigentümerverbindliche Umsetzung soll insbesondere im Rahmen der bevorstehenden Revision der Bau- und Nutzungsordnung geprüft und festgelegt werden. Die BNO ermöglicht eine räumlich differenzierte Regelung. Dabei können insbesondere folgende Instrumente geprüft werden:

- Anforderungen an Dach- und Fassadenbegrünungen
- Anforderungen an Freiraumgestaltung und Vegetationsanteile
- Regelungen zu Versickerung, Rückhaltung, Speicherung und Nutzung von Regenwasser
- Schutz und Weiterentwicklung von Baum- und Grünstrukturen
- Sicherung klimatisch relevanter Freiräume und Kaltluftstrukturen
- Anforderungen an hitzemindernde Materialisierung und Oberflächengestaltung
- Förderung von Biodiversität und ökologischer Vernetzung

- gezielte Teilentsiegelungen
- Anforderungen oder Anreizsysteme für die Begrünung grosser Dachflächen in Arbeits- und Industriezonen
- Förderung von Grün- und Baumstrukturen auf privaten Grundstücken mit öffentlichem Nutzen
- Einsatz des Mehrwertausgleichs zugunsten klimawirksamer Freiraum- und Hitzeminderungsmaßnahmen
- Gewährung von Nutzungsvorteilen im Gegenzug für qualitätsvolle Klimaanpassungsmaßnahmen
- sowie eine mögliche Verknüpfung zusätzlicher Nutzungsmöglichkeiten mit Klimamaßnahmen, Freiraumqualität oder wohnungspolitischen Leistungen.

Die BNO kann als grundeigentümergebundenes Instrument auch bei privaten Bauvorhaben und Arealentwicklungen Wirkung entfalten. Klimaanpassung wird damit nicht ausschliesslich als Aufgabe der öffentlichen Hand verstanden, sondern in die räumliche Entwicklung der gesamten Stadt einbezogen.

Die vorliegende Vorlage darf die konkreten Ergebnisse der BNO-Revision nicht vorwegnehmen. Die einzelnen Bestimmungen sind im ordentlichen Planungsverfahren auszuarbeiten, öffentlich mitzuwirken, fachlich und rechtlich zu prüfen und unter Abwägung sämtlicher öffentlicher und privater Interessen zu beschliessen.

7.4 Integrativer Ansatz

Zentral ist schliesslich die Abstimmung der Klimaanpassung mit den bestehenden strategischen, planerischen und fachlichen Grundlagen. Diese erfüllen dabei unterschiedliche Funktionen:

- Das REL formuliert die behördenverbindlichen Ziele der räumlichen Entwicklung.
- Das Baumschutzkonzept und das Landschaftsschutzinventar liefern fachliche Grundlagen zu Baum-, Grün- und Vegetationsstrukturen.
- Die BNO überführt geeignete Inhalte in grundeigentümergebindliche Regelungen.
- Sondernutzungsplanungen und Arealentwicklungen ermöglichen standortbezogene Lösungen.
- Städtische Bau- und Infrastrukturprojekte setzen konkrete Massnahmen im öffentlichen Raum um.
- Beratung, Beschaffung und Anreizsysteme ergänzen die rechtlichen Instrumente.

Damit entsteht eine klare Instrumentenkaskade:

- Gemeindeordnung: strategischer Auftrag
- REL und Fachgrundlagen: räumliche und fachliche Konkretisierung
- BNO und Sondernutzungsplanung: grundeigentümergebindliche Umsetzung
- Projekte und Arealentwicklungen: konkrete Massnahmen

8. Schlussfolgerung

Der Gegenvorschlag des Stadtrats nimmt die grundlegende Zielsetzung der Initiative auf, wählt dafür jedoch einen umfassenderen und systematisch wirkungsvolleren Weg. Die Initiative konzentriert ihre verbindliche quantitative Forderung auf öffentliche befestigte Flächen. Der Gegenvorschlag versteht Klimaanpassung demgegenüber als Aufgabe der gesamten räumlichen Entwicklung.

Konkret würde eine Zustimmung zur Initiative die Stadt zu einer verbindlichen Entsiegelung von rund 18'000 m² innerhalb von zehn Jahren verpflichten, obwohl geeignete Flächen, technische und rechtliche Umsetzbarkeit, Investitions- und Folgekosten sowie der personelle Aufwand heute nicht ausreichend geklärt sind. Eine entsprechende Potenzialanalyse liegt nicht vor.

Zudem misst die 5%-Quote primär Fläche, nicht die tatsächlich erzielte klimatische Wirkung. Lage und Vernetzung der Flächen, Beschattung, Verdunstung, Regenwassermanagement, Durchlüftung und der Schutz bestehender Vegetation bleiben unberücksichtigt. Es besteht daher das Risiko, Massnahmen zur Erfüllung der Quote umzusetzen, obwohl andere Lösungen eine grössere Wirkung erzielen würden. Die feste Frist kann zudem einer wirtschaftlichen, auf Sanierungsbedarf und Lebenszyklen abgestimmten Investitionsplanung entgegenstehen.

Der Gegenvorschlag verfolgt demgegenüber einen wirkungsorientierten und umfassenderen Ansatz. Er verankert die Klimaanpassung dauerhaft in der Gemeindeordnung und ermöglicht ihre differenzierte Umsetzung über BNO, Sondernutzungsplanungen, Arealentwicklungen und konkrete Projekte. Damit können auch private Flächen und Bauvorhaben einbezogen sowie Massnahmen nach Wirkung, Machbarkeit und Dringlichkeit priorisiert werden.

Der entscheidende Unterschied liegt in der Steuerungslogik: Die Initiative verpflichtet die Stadt zur Erfüllung einer starren Flächenquote; der Gegenvorschlag verpflichtet sie zu einer wirksamen Klimaanpassung. Er ermöglicht die Nutzung von Synergien mit ohnehin anstehenden Investitionen, wahrt den notwendigen Handlungsspielraum und weist aus Sicht des Stadtrats ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis auf.

Der Stadtrat empfiehlt deshalb, die Initiative abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

V Politische Vorstösse

1. Postulat von Michael Wacker (SP) betreffend «Realisierung und Optimierung einer funktionierenden ökologischen Infrastruktur»

Michael Wacker reichte am 22. März 2021 zusammen mit Mitunterzeichnenden der SP-Fraktion ein Postulat zur Realisierung und Optimierung einer funktionierenden ökologischen Infrastruktur ein. Der Stadtrat wurde beauftragt, auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde entsprechende Massnahmen zu erarbeiten und diese mit den regionalen und kantonalen Bestrebungen zu koordinieren.

Der Einwohnerrat überwies das Postulat an den Stadtrat.

2. Postulat von Gian Guyer (Grüne) betreffend «Umsetzung von Massnahmen betreffend die Anpassung der Stadt Zofingen an den Klimawandel»

Gian Guyer reichte am 21. Juni 2021 ein Postulat zur Anpassung der Stadt Zofingen an den Klimawandel ein. Gefordert wurden wirksame Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Hitzetagen und Tropennächten, die Schaffung zusätzlicher Grünflächen im Strassen- und öffentlichen Raum sowie die Entsiegelung und Beschattung geeigneter Flächen. Als mögliche Handlungsfelder wurden unter anderem Strassenbäume, Grünflächen, Wasserflächen,

Bachrenaturierungen und die Verbindung von Klimaanpassungsmassnahmen mit laufenden Strassensanierungen genannt.

Der Einwohnerrat überwies dieses Postulat ebenfalls an den Stadtrat.

3. Gemeinsame Begründung und Antrag auf Abschreibung

Beide Postulate betreffen eng miteinander verbundene Daueraufgaben: ökologische Vernetzung, Biodiversität, Grün- und Freiraumstrukturen sowie die Anpassung des Siedlungsraums an den Klimawandel. Die Anliegen wurden seither in die strategischen und fachlichen Grundlagen der Stadt aufgenommen.

Das REL enthält entsprechende Zielsetzungen das Baumschutzkonzept beziehungsweise Leitbild Bäume und das Natur- und Landschaftsinventar stellen fachliche Grundlagen bereit. Die bevorstehende BNO-Revision ermöglicht die Prüfung grundeigentümerverbindlicher Bestimmungen. Ergänzend erfolgt die Umsetzung projektbezogen bei Bau- und Infrastrukturvorhaben, Arealentwicklungen, Sondernutzungsplanungen, Bewilligungsverfahren und im Beschaffungswesen.

Der vorliegende Gegenvorschlag stärkt diese Entwicklung zusätzlich, indem er die Klimaanpassung als langfristige Aufgabe in der Gemeindeordnung verankert. Die Anliegen der beiden Postulate sind damit in die ordentlichen strategischen, planerischen und projektbezogenen Prozesse überführt.

Ihre Abschreibung bedeutet nicht, dass die Aufgaben abgeschlossen sind. Vielmehr werden sie dauerhaft im regulären Vollzug weiterbearbeitet. Eine separate Weiterführung der Postulate ist deshalb nicht mehr erforderlich.

Der Stadtrat beantragt, beide Postulate abzuschreiben.

VI Antrag

Der Stadtrat stellt Ihnen folgende

Anträge

1. Die Initiative «Stadtklima-Initiative Zofingen» sei abzulehnen und den Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Ablehnung zur Abstimmung zu unterbreiten.
2. Dem Initiativbegehren sei gestützt auf § 12 der Gemeindeordnung ein Gegenvorschlag in Form einer Revision der Gemeindeordnung gegenüberzustellen und den Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Annahme zu unterbreiten:

§ 35a Klimaanpassung

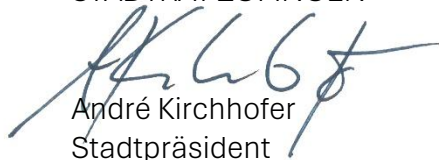
Die Stadt Zofingen berücksichtigt bei ihrer räumlichen Entwicklung die Auswirkungen des Klimawandels und stärkt die Klimaresilienz des Siedlungsraums. Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für den Schutz von Bevölkerung, Umwelt, Infrastruktur und Wirtschaftsstandort vor klimabedingten Belastungen ein.

3. Das Postulat von Michael Wacker (SP) vom 22. März 2021 betreffend "Realisierung und Optimierung einer funktionierenden ökologischen Infrastruktur" sei abzuschreiben.
4. Das Postulat von Gian Guyer (Grüne) vom 21. Juni 2021 betreffend "Umsetzung von Massnahmen betreffend die Anpassung der Stadt Zofingen an den Klimawandel" sei abzuschreiben.

Zofingen, 9. September 2026

Freundliche Grüsse

STADTRAT ZOFINGEN



André Kirchhofer
Stadtpräsident



Iris Hollinger
Stadtschreiberin